
Christian Koch

Zahlungskontengesetz (ZKG)

Kurzkomentierung

1. Auflage 2018

Redaktionsstand: September 2018

Herausgeber:

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. • BVR,
Berlin

Satz: mediaTEXT Jena GmbH, Jena

Herstellung: Görres-Druckerei und Verlag GmbH, Neuwied

Bestell-Nr. 963 190 **DG** VERLAG

ISBN 978-3-87151-229-2

© Deutscher Genossenschafts-Verlag eG, Leipziger Straße 35, 65191 Wiesbaden
(2018)

Urheberrechtsbestimmungen

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Haftungsausschluss

Der Text gibt die Rechtsauffassung des Autors wieder. Weder er noch der Verlag (oder der Herausgeber des Werks) haften für die Richtigkeit der Interpretation.

Die Hinweise, Ratschläge und Wertungen sind von dem Autor (dem Herausgeber) und dem Verlag sorgfältig erwogen und geprüft, dennoch kann eine Garantie nicht übernommen werden. Eine Haftung des Autors (des Herausgebers) oder des Verlages und seiner Beauftragten für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

Inhaltsübersicht

	Seite
Vorwort	9
Abkürzungsverzeichnis	11
1 Einleitung	15
2 Zusammenfassender Überblick über das Zahlungskontengesetz	17
2.1 Entgelttransparenz	17
2.1.1 Zusammenfassung	18
2.1.2 Veröffentlichungen der BaFin nach § 47 ZKG	19
2.1.3 Einheitliche Definitionen und Begriffe	20
2.1.4 Maßgebliche Zahlungskontendienste	21
2.1.5 Vorvertragliche Entgeltinformation (§§ 5 bis 9 ZKG) . . .	25
2.1.6 Entgeltaufstellung (§§ 10 bis 13 ZKG)	27
2.1.7 Allgemeine Informationspflichten (§ 14 ZKG)	29
2.1.8 Allgemeine Verwendung der Zahlungskontenterminologie (§ 15 ZKG)	31
2.1.9 Vergleichswebsites (§§ 16 bis 19 ZKG)	34
2.2 Basiskonto	35
2.2.1 Zusammenfassung	35
2.2.2 Anwendungsbereich	36
2.2.3 Basiskontovertrag	37

2.2.4	Ablehnung von Anträgen auf ein Basiskonto	38
2.2.5	Mindestleistungsumfang	38
2.2.6	Bepreisung des Basiskontos	39
2.2.7	Kündigung des Basiskontovertrages	39
2.2.8	Verwaltungsverfahren und andere Verfahren zur Durchsetzung des Kontrahierungszwangs	41
2.2.9	Sanktionen	41
2.3	Kontenwechselhilfe	42
2.3.1	Drei Schritte zum gesetzlichen Kontenwechsel	42
2.3.2	Schematische Darstellung der gesetzlichen Kontenwechselhilfe	43
2.3.3	Die Ermächtigung des Kunden	48
2.3.4	Von der gesetzlichen Kontenwechselhilfe erfasste Konten	53
2.3.5	Kundeninformationsblatt zur gesetzlichen Kontenwechselhilfe	53
2.3.6	Entgelte und Kosten	54
2.3.7	Sanktionen	54
2.3.8	Das Interbankenverhältnis	55
2.3.9	Einzelne Inhalte des DK-Abkommens und zu liefernde Informationen/Listen	57
3	Kommentierung des Zahlungskontengesetzes	59
Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften		59
§ 1	Anwendungsbereich	59
§ 2	Begriffsbestimmungen	60
§ 3	Allgemeines Benachteiligungsverbot	65
§ 4	Abweichende Vereinbarungen	66

Abschnitt 2: Informationspflichten sowie Vergleichbarkeit der Entgelte für Zahlungskonten	67
Unterabschnitt 1: Informationspflichten	67
§ 5 Vorvertragliche Entgeltinformation	67
§ 6 Inhalt der Entgeltinformation zu den maßgeblichen Zahlungskontendiensten	69
§ 7 Inhalt der Entgeltinformation bei Paketen von Diensten oder von weiteren Produkten	69
§ 8 Verwendung der standardisierten Zahlungskontenterminologie, Währungsangaben und Sprache der Entgeltinformation	70
§ 9 Form und Gestaltung der Entgeltinformation	77
§ 10 Entgeltaufstellung während und bei Beendigung des Vertragsverhältnisses	79
§ 11 Inhalt der Entgeltaufstellung	81
§ 12 Verwendung der standardisierten Zahlungskontenterminologie, Währungsangaben und Sprache der Entgeltaufstellung	84
§ 13 Form und Gestaltung der Entgeltaufstellung	85
§ 14 Allgemeine Informationspflichten der Zahlungsdienstleister	87
§ 15 Allgemeine Verwendung der standardisierten Zahlungskontenterminologie	93
Unterabschnitt 2: Vergleichswebsites	95
§ 16 Zertifizierung als Vergleichswebsite nach dem Zahlungskontengesetz, Berechtigung zur Führung dieser Bezeichnung sowie zur Verwendung des Zertifizierungssymbols	95
§ 17 Anforderungen an Vergleichskriterien	95
§ 18 Weitere Anforderungen an Vergleichswebsites	96
§ 19 Verordnungsermächtigung; Verwaltungsvorschriften	96

Abschnitt 3: Kontenwechselhilfe	98
Unterabschnitt 1: Anspruch auf Kontenwechselhilfe	98
§ 20 Verpflichtung zur Gewährung von Kontenwechselhilfe .	98
§ 21 Ermächtigung des Kontoinhabers	99
Unterabschnitt 2: Pflichten der beteiligten Zahlungsdienstleister .	100
§ 22 Einleitung des Kontenwechsels über den empfangenden Zahlungsdienstleister	100
§ 23 Pflichten des übertragenden Zahlungsdienstleisters . . .	101
§ 24 Abschluss des Kontenwechsels durch den empfangenden Zahlungsdienstleister	102
§ 25 Haftung bei Pflichtverletzungen	103
Unterabschnitt 3: Entgelte, Kosten und Verbot von Vertragsstrafen	104
§ 26 Entgelte, Kosten und Verbot von Vertragsstrafen	104
Abschnitt 4: Grenzüberschreitende Kontoeröffnung	105
§ 27 Verpflichtung des Zahlungsdienstleisters zur Erleichterung einer grenzüberschreitenden Kontoeröffnung	105
§ 28 Aufforderung durch den Verbraucher	105
§ 29 Handlungen des Zahlungsdienstleisters zur Erleichterung einer grenzüberschreitenden Kontoeröffnung	106
Abschnitt 5: Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen . . .	115
Unterabschnitt 1: Anwendungsbereich	115
§ 30 Anwendungsbereich	115
Unterabschnitt 2: Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen	118
§ 31 Anspruch auf Abschluss eines Basiskontovertrags	118
§ 32 Benachteiligungsfreies Leistungsangebot und Koppelungsverbot	120

§ 33	Antrag auf Abschluss eines Basiskontovertrags	121
§ 34	Ablehnung des Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrags	123
§ 35	Ablehnung wegen eines bereits vorhandenen Zahlungskontos	125
§ 36	Ablehnung wegen strafbaren Verhaltens oder wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot	128
§ 37	Ablehnung bei früherer Kündigung wegen Zahlungsverzugs	129
Unterabschnitt 3: Basiskontovertrag		130
§ 38	Pflicht des kontoführenden Instituts zur Führung eines Basiskontos und zur Erbringung von Diensten in Bezug auf dieses Konto	130
§ 39	Vereinbarung weiterer Dienstleistungen	132
§ 40	Benachteiligungsverbot bei der Führung eines Basiskontos	132
§ 41	Entgelte, Kosten und Verbot von Vertragsstrafen	132
§ 42	Kündigung durch das kontoführende Institut	132
§ 43	Kündigungserklärung des kontoführenden Instituts	134
§ 44	Ordentliche Kündigung durch den Kontoinhaber	135
§ 45	Unterstützungsleistungen zu Basiskonten	135
Abschnitt 6: Organisationspflichten der Zahlungsdienstleister; zuständige Behörde; Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz		164
§ 46	Organisationspflichten der Zahlungsdienstleister; zuständige Behörde; Aufsicht	164
§ 47	Öffentliche Informationen der Bundesanstalt	168
§ 48	Verwaltungsverfahren	169
§ 49	Anordnung bei unrechtmäßiger Ablehnung des Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrags, Untätigkeit und Fristversäumnis	174

§ 50	Klage gegen die Bundesanstalt; Verordnungsermächtigung	175
§ 51	Klage gegen den Verpflichteten	177
§ 52	Mitteilung an die Bundesanstalt in Zivilverfahren	179
Abschnitt 7: Sanktionen		180
§ 53	Bußgeldvorschriften	180
4	Fragen und Antworten zum Zahlungskontengesetz ...	183
4.1	Entgelttransparenz	183
4.2	Basiskonto	199
4.3	Kontenwechselhilfe	202
5	Fallbeispiele aus der Bankpraxis	207
5.1	Entgelttransparenz	207
5.2	Basiskonto	209
5.3	Kontenwechselhilfe	211
6	Anhang	213
	Kommentierte Muster-Entgeltinformation, §§ 5 bis 9, 47 Abs. 2 ZKG	213
6.1	Vorbemerkung	213
6.2	Zweck der Entgeltinformation	214
6.3	Kontoarten	214
6.4	Gemeinsames Symbol und Logo des Zahlungsdienstleisters	215
6.5	Darstellung der Dienste und Entgelte	216
6.6	Fußnoten/Textergänzungen	222
6.7	Erstattung von Kosten/Vertragsstrafen	223
6.8	Dienstleistungspakete nach § 7 Abs. 1 ZKG	224
6.9	Dienstleistungspakete nach § 7 Abs. 2 ZKG	231

Vorwort

Das am 19. Juni 2016 in Kraft getretene Zahlungskontengesetz, mit dem die am 28. August 2014 im EU-Amtsblatt bekannt gegebene EU-Zahlungskontenrichtlinie/PAD (2014/92/EU) in deutsches Recht umgesetzt worden ist, umfasst die Regelungsbereiche

- ▷ **Entgelttransparenz** (Informationspflichten und Vergleichbarkeit der Entgelte für Zahlungskonten),
- ▷ Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen (**Basiskonto**), sowie
- ▷ (Zahlungs-)Kontenwechselhilfe.

Das vorliegende Buch kommentiert auf der Basis der Gesetzesbegründung die neuen Regelungen, die im Hinblick auf die Transparenz und Vergleichbarkeit von Entgelten erst am 31. Oktober 2018 in Kraft treten.

Beleuchtet werden die Auswirkungen der neuen gesetzlichen Anforderungen auf die Bankpraxis. Im Rahmen der Darstellung werden u. a. folgende Fragestellungen beantwortet:

- ▷ Kommentierung der neuen Regelungen auf der Grundlage der Gesetzesbegründung;
- ▷ Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte des Zahlungskontengesetzes;
- ▷ Umsetzung der Regelungen zum Basiskonto in der Bankpraxis;
- ▷ Umsetzung der Regelungen zur Entgelttransparenz in der Bankpraxis;
- ▷ Umsetzung der Regelungen zur Kontenwechselhilfe in der Bankpraxis;
- ▷ Fragen und Antworten zu den einzelnen Regelungsbereichen;
- ▷ Fallbeispiele aus der Bankpraxis;
- ▷ Erläuterung der BaFin-Muster, insbesondere zur Entgeltinformation;
- ▷ Verwendung der neuen Zahlungskontenterminologie in der Bankpraxis;

- ▷ Anforderungen an Vergleichswebsites;
- ▷ Abkommen über die Kontenwechselhilfe der Deutschen Kreditwirtschaft.

Das Buch richtet sich an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kreditinstituten sowie an interessierte Leser, die sich mit den rechtlichen, technischen und strategischen Fragen des Zahlungskontenrechts auseinandersetzen möchten. Es bietet darüber hinaus zahlreiche weiterführende Hinweise. Ergänzt werden die Ausführungen durch zahlreiche Umsetzungsempfehlungen und Fallbeispiele sowie einen Fragen-/Antworten-Katalog.

Berlin, im September 2018

RA Dr. Christian Koch

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V.,
Berlin

1 *Einleitung*

Das hier kommentierte Zahlungskontengesetz (ZKG) setzt die am 17. September 2014 in Kraft getretene Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen 2014/92/EU (**Zahlungskontenrichtlinie**) in deutsches Recht um.

Neben den Regelungen für das sog. Basiskonto enthält das ZKG Vorschriften, die für mehr Transparenz bei den Entgelten der Banken und für mehr Wettbewerb sorgen sollen, insbesondere durch die Erleichterung von Kontenwechseln. Die Vorschriften zur Kontenwechselhilfe sind am 18. September 2016 in Kraft getreten, die zur Entgeltinformation und -aufstellung werden am 31. Oktober 2018 wirksam.

Einen Anspruch auf das Basiskonto nach dem ZKG hat seit dem 19. Juni 2016 jeder Verbraucher, der sich rechtmäßig in der Europäischen Union aufhält. Dazu zählen auch Menschen ohne festen Wohnsitz, Asylsuchende sowie geduldete Personen, also Menschen ohne Aufenthaltstitel, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können.

Ziel ist es, allen Bürgern die vollständige Teilhabe am wirtschaftlichen und sozialen Leben zu ermöglichen. Da der unbare Zahlungsverkehr die Bargeldzahlung in weiten Teilen abgelöst hat, ist ein Konto mit grundlegenden Funktionen wie Ein- und Auszahlungen sowie Überweisungen dafür heute eine wichtige Voraussetzung.

Das Gesetz verpflichtet jedes Institut, das Zahlungskonten für Verbraucher anbietet, Basiskontoverträge abzuschließen (Kontrahierungszwang). Berechtigten, die ein Basiskonto beantragen, müssen sie ein solches innerhalb von zehn Geschäftstagen einrichten. Für den Antrag müssen sie dem Verbraucher unentgeltlich ein Formular zur Verfügung stellen.

Unabhängig von der Art des Kontos verlangt das Zahlungskontengesetz zudem von den Instituten, Verbrauchern vor Vertragsschluss Informationen zu den Entgelten bereitzustellen (Entgeltinformation). Auch während der Laufzeit der Verträge müssen sie sie mindestens einmal jährlich über erhobene Entgelte informieren (Entgeltaufstellung). Die neuen Transparenzregelungen sollen dafür sorgen, dass Verbraucher die Kosten von Kontodienstleistungen besser vergleichen können.

Da sich die Angebote der Anbieter teils stark unterscheiden, sollen bestimmte Begriffe in den Informationen europaweit vereinheitlicht werden. Hierzu hat die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA einen ergänzenden Rechtsakt erlassen.

Unter den Aspekt der Entgelttransparenz fallen auch die Regelungen des ZKG zu Vergleichswebseiten. Diese sollen es Verbrauchern ermöglichen, die unterschiedlichen Angebote einfach und objektiv zu vergleichen. Damit das gewährleistet ist, können sich Vergleichswebseiten künftig durch akkreditierte Bewertungsstellen zertifizieren lassen.

Schließlich sollen die Banken ihren Kunden auch den Kontenwechsel erleichtern, indem sie auf Antrag Daueraufträge und andere Leistungen unkompliziert auf einen anderen Anbieter übertragen.

Im Folgenden werden zunächst die einzelnen Regelungsbereiche des Zahlungskontengesetzes im Überblick dargestellt und sodann die einzelnen gesetzlichen Vorgaben des ZKG auf der Grundlage der Gesetzesbegründung näher kommentiert. Es folgen ein umfangreicher Fragen-Antworten-Katalog sowie Fallbeispiele aus der Bankpraxis. Im Anhang findet sich eine kommentierte Fassung des BaFin-Musters zur Entgeltinformation nebst zahlreicher Ausfüllhinweise.